# Alternative für Deutschland
# Kreisverband St. Wendel

## Satzung

### §1 Name und Tätigkeit

(1) Der Kreisverband St. Wendel der Partei Alternative für Deutschland umfasst das Gebiet des Landkreises St. Wendel.
(2) Er führt den Namen „Alternative für Deutschland" (AfD), Kreisverband St. Wendel.

### §2 Gliederung

Der Kreisverband gliedert sich in einen Stadtverband und in Gemeindeverbände, einen in der Stadt St. Wendel und einen in jeder Gemeinde.

### §3 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:
der Kreisparteitag
der Kreisvorstand

### §4 Der Kreisparteitag

Der Kreisparteitag trifft mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Kreisvorsitzenden einberufen.
(1)Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ in seinem Bereich.
(2) Dem Kreisparteitag gehören an:
die im Gebiet des Kreisverbandes wohnenden Mitglieder und die durch den Kreisvorstand aufgenommenen Mitglieder.
(3) Der Kreisparteitag hat folgende Aufgaben:
1. Er wählt den Kreisvorstand und die Kassenprüfer
2. Er beschließt die Richtlinien der Politik im Kreisverband
3. Er nimmt den Bericht des Kreisvorstandes und den Kassenbericht entgegen.
4. Er beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

### §5 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:
1. dem Kreisvorsitzenden/ der Kreisvorsitzenden
2. dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden/ der stellvertretenden Kreisvorsitzenden
3. dem Kreisschatzmeister/ der Kreisschatzmeisterin
4. dem Kreisschriftführer/ der Kreisschriftführerin
5. weiteren gewählten Mitgliedern

(2) Aufgaben des Kreisvorstandes:
Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Zu seinen Aufgaben gehören besonders:
1. Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages

2. Gründung und Förderung der Stadt- und Gemeindeverbände

(3) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens alle 3 Monate. Er wird durch den Kreisvorsitzenden eingeladen und geleitet. Auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 10 Tagen stattfinden.

## §6 Der Kreisvorsitzende/ die Kreisvorsitzende

Der (die) Kreisvorsitzende führt den Kreisverband.
Er (sie) vertritt ihn nach innen und außen.
Vor allen wichtigen Entscheidungen soll er (sie) die Meinung des Vorstandes ermitteln.

## §7 Beschlussfähigkeit

Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn die Einladung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher ergangen ist und wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.
Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## §8 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen können nur in Kreisparteitagen beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
3. Beschlüsse der Organe werden protokolliert.

## §9 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.

## §10 Wahlen

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist geheim.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
Wahlen gelten für 2 Jahre.

## §11 Finanzen

Die Finanzen werden vom Kreisschatzmeister gemäß den Vorschriften der Landessatzung verwaltet.

Diese Satzung tritt sofort in Kraft (27. Januar 2014)